

E-Brief

07. Februar 2022

Erika Hinsenhofen – Michael Wirtz-Hinsenhofen / Beratung
282 - 458/21TM11

Schreiben vom 26.01.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Meurer,

die Erbin meines Bruders Egon zeigt durch ihr konkludentes Verhalten deutlich, dass sie das Erbe meines Bruders angenommen hat und behalten will. Dafür gibt es reichlich Beweise.

Nun ist das mit dem Erbe aber so, dass auch Nachlassverbindlichkeiten geerbt werden. Der Inhalt des Vertrages von 1974, insbesondere die §§ 5 und 6, zeigt relevante Nachlassverbindlichkeiten in der Substanz des Erblassers, meines Bruders Egon. Um Nichts anderes, als um diese Nachlassverbindlichkeiten geht es bei meinen Ansprüchen, die ich deutlich formuliert habe und ich möchte Ihnen und mir erspare die zugrunde liegenden Fakten hier erneut aufzuzählen.

Ihre Mandantin, die die Nutzungsrechte aus dem Erbe meiner Eltern „geerbt“ hat, oder anders, die die Substanz des Erbes meiner Eltern „inklusive der Nachlassverbindlichkeiten“ geerbt hat, lebt mit ihrem Sohn, dessen Adoptivvater mein Bruder Egon war, seid 36 Jahren auf und aus der Substanz des Erbes meiner Eltern, solange sie die Nachlassverbindlichkeiten achtet. Sie konnte also die Substanz weder verkaufen oder anderweitig Dritten, als unbelastetes Eigentum vermachen. Entweder hat ihre Mandantin bei der Übertragung des Erbes meines Bruders es unterlassen den/die Eigentümergeempfänger*in diese/n auf die Nachlassverbindlichkeiten hinzuweisen und damit getäuscht, oder der/die Eigentümergeempfänger*in, konnte in Kenntnis der Nachlassverbindlichkeiten nicht gutgläubig unbelastete Eigentum erwerben. Wie immer man das betrachten will, verkauft, verschenkt, beim Pokern verloren, die Nachlassverbindlichkeiten bleiben untrennbarer Bestandteil des Erbes und ein Bestandteil des Erbes ist der Vertrag von 1974. Auch Ihre Mandantin hatte mein Vorkaufsrecht zu achten. Punkt!

Die leiblichen Kinder meiner Eltern, Margret, Renate, Helmut, Norbert und Friedhelm haben zu keinem Zeitpunkt auf das Erbe ihrer Eltern verzichtet und konnten aus rechtlicher Perspektive auch nicht enterbt werden, auch nicht mit dem Vertrag von 1974.

Ihrer Mandantin verweigert die Nachlassverbindlichkeiten einzulösen. Ihrer Formulierung „Sie ist auch nicht mehr Eigentümerin des Grundstücks“* lässt weiter offen wie und an wen das Grundstück, ich bleibe mal bei dieser Formulierung, gegangen ist. Jedenfalls ist, ich unterstelle, dass Ihre Aussage der Wahrheit entspricht, ein krasser Verstoß ihrer Mandantin gegen die Erfüllungspflicht bezüglich der Nachlassverbindlichkeiten die das Grundstück belasten. Es ist auch fraglich, ob eine lastenfreie Übertragung des Grundstückes durch Ihre Mandantin, in welcher Form und an wen auch immer, angesichts der, das Grundstück belastenden Nachlassverbindlichkeiten, rechtlich haltbar ist?

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu

Ich werde meine Rechte aus dem Vertrag von 1974 und damit auf die Erfüllung der darin enthaltenen Nachlassverbindlichkeiten nicht aufgeben.

Bei einer gewissen Ermüdung könnte ich dazu neigen meine Rechte an einen Investor oder an die Gemeinde Nottuln zu geben um daraus meine Ansprüche zu befriedigen. Danach ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass diese/r den Vorstellungen Ihres Mandanten, bezüglich der Nutzung der landwirtschaftlich zu nutzenden Grundfläche aus dem Erbe meiner Eltern, folgen wird, eher unwahrscheinlich.

Ein solcher Werdegang widerspricht zwar meiner grundsätzlichen Einstellung, ist aber eine Variante dazu, als dass ich mich Monat für Monat mit dieser Angelegenheit herumschlage. Meine Interessen besteht auch nicht darin Anderen Schäden zufügen zu wollen. Mein Interesse besteht ausschließlich darin den LetztenWillen meiner Eltern umzusetzen.

Insofern teile ich nicht Ihre Einschätzung, dass ihre Mandantin in dieser Angelegenheit, wie man so schön sagt, aus dem Schneider ist. Aber dies zu klären hat im Moment keinen Vorrang. Noch sind, nach meiner Meinung, nicht alle Möglichkeiten, den sich leider widersprechenden Interessen der Beteiligten, ein, die Substanz des Erbes erhaltendes Modell, jenseits von Moral und Ethik, ausgeschöpft.

mit verbindlichem Gruß
Norbert Hinsenhofen

*sprechen Sie hier von dem Grundbesitz gem. §1 des Übertragungsvertrages inklusive oder exklusive der darauf befindlichen Immobilien?

cc Gemeinde Nottuln – Der Bürgermeister, Helmut, Friedhelm

Norbert Hinsenhofen

 Billkoppel 10, 22946 Trittau

 +49(0)4154-602566

w-t-p.eu